

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Salzburg 1992/05/15 11/35/1-1992

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1992

## Rechtssatz

Strafbar ist gem §28 Abs1 Z1 litb Ausländerbeschäftigungsgesetz derjenige, der die Arbeitsbestätigungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einem im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt sind, in Anspruch nimmt, ohne daß eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Als Täter kommt daher der Arbeitgeber des Ausländers nicht in Betracht, sonder nur derjenige der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt.

## Schlagworte

Betriebsentwandte Ausländer

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)